

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Deputation kann zwar die von der Staatsregierung ausgesprochene Ansicht nicht theilen, daß es durch die den Gerichtsherrn hier nochmals ausdrücklich zugestandenen Rechte in ihre Hand gelegt sei, bei gehöriger Aufmerksamkeit sich gegen Vertretungen ihrer Gerichte zu sichern; denn da diese Rechte auf nicht viel mehr, als eine Aufsichts- und Beschwerdeführung hinauslaufen, die Aufsichtsführung aber eine, nicht jedem Gerichtsherrn eigne Geschäftskennntniß voraussetzt und die Beschwerdeführung jedem Staatsbürger freisteht, so wird die erstere, wenn sie anders versucht wird, nicht selten erfolglos, und somit die letztere ohne Nachweis bleiben. Nichts desto weniger rechtfertigt sich das Verbot eines Eingriffs in die gerichtlichen Geschäfte des Gerichtsverwalters für den Gerichtsherrn aus höheren Rücksichten, und es hat die Deputation eine wesentliche Abänderung des §. nicht zu beantragen. Nur fehlt zwischen der Wahrnehmung von Mängeln und deren Anzeige bei der vorgesetzten Behörde ein Zwischenglied. Es scheint eben so der Stellung des Gerichtsherrn zu entsprechen, als zu Aufklärung und Berichtigung seiner Wahrnehmungen und zur Erleichterung der Geschäfte der vorgesetzten Behörde nothwendig zu sein, daß ihm das Recht ausdrücklich vorbehalten werde, über seine Bemerkungen dem Gerichtshalter schriftliche Aeußerung abzufordern und deshalb Erinnerungen an ihn ergehen zu lassen, und es ist dieß der erste Zusatz, den sich die Deputation zu beantragen erlaubt. Wollte man dagegen einwenden, es setze dieses Befugniß, solle es wirksam sein, einen Gerichtsherrn von einiger juristischen Vorbildung voraus, so trifft, wie bereits gedacht worden, dieser Einwand den Entwurf nicht minder; denn, wer sein Gericht zu beaufsichtigen versteht, der versteht es auch, dem Gerichtshalter über das Ergebnis der Revision Aeußerung abzufordern, und, wer jenes nicht vermag, muß auch dieses unterlassen. — Hier ist aber auch der Ort, der Befugnisse zu gedenken, die in Bezug auf die nicht streitigen Polizei- und Administrativgegenstände dem Gerichtsherrn nicht nur ohne Nachtheil verbleiben können, sondern selbst verbleiben müssen. Es kann nicht die Absicht der Staatsregierung sein, dergleichen Befugnisse dem Gerichtsherrn zu entziehen, dafür bürgt schon der in dem Plane sub C unter Nummer 13. ausgesprochene Grundsatz; allein, wenn sich auch in diesem nicht näher ausgeführten Plane ihre genauere Bezeichnung entbehrlich machte, so ist sie in dem Gesetzentwurf sub D nicht zu umgehen; denn Zweifel über den Umfang dieser Rechte würden schwerlich ausbleiben. Daß es sich hier nur um Erhaltung zeitlicher unbestrittener Befugnisse handle, ließe sich aus der Gesetzgebung und Observanz zur Genüge nachweisen. Auch Wachsmuth in seinem Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung bezeugt dieß, denn er sagt §. 67.: „Localpoliceinordnungen gehören zu denjenigen Arbeiten, wodurch ein Gerichtsherr sich Verdienste um die Gerichtsgesessenen erwerben kann, und zu welchen er ohne die bei der Justizpflege selbst festgesetzten Einschränkungen berechtigt ist.“ — Auch in der bayerischen Patrimonialgerichtsverfassung ist die Nothwendigkeit anerkannt worden, dergleichen Befugnisse dem Gerichtsherrn noch ferner zu lassen. So verordnet namentlich das königliche bayerische Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, nachdem es §. 62. die Regel festgestellt, daß dem Gutsherrn außer der bloßen Einsichtnahme keine Concurrenz in Justizsachen zukomme, im 62. §.: „In administrativen Gegenständen, wo dem Gutsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seinen Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten,“ und im 66. §.: „Die Gutsherrn üben die ihnen zugestandenen policeilichen Gerechtigkeiten durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Po-

licelfachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und, wenn er am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Anträge hierüber zu erholen,“ und endlich im 94. §.: „In Ansehung der §§. 22. 24. bezeichneten Patronatsrechte und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherrn zu befolgen.“ — Zu diesen, dem Gutsherrn vorzubehaltenden Gegenständen gehört nun zunächst das Recht, verschiedene Concessionen zu ertheilen, so weit es Gesetze oder sonstige rechtmäßige Erwerbstitel dem Gerichtsherrn zusprechen; ferner das Recht, welches ihm, wenn er Patronatsherr ist, in Bezug auf Berufung der Geistlichen und Schullehrer und in Bezug auf die Ausübung der weltlichen Inspection zusteht; weiter gehört hierher das Recht, gewisse öffentliche Aemter, z. B. das der Dorfgerichtspersonen und dergleichen, zu besetzen, und endlich das Recht, wohlfahrtspoliceiliche Anordnungen zu treffen. Zur Ausübung aller dieser Befugnisse bedarf der Gerichtsherr eines Organs, dieses Organ ist der Gerichtshalter, und als solches muß er von dem Gerichtsherrn diejenigen Weisungen annehmen, die allein ihm dessen Absichten kund thun. Indes es genügt nicht, dem Gerichtsverwalter die Befolgung dieser Weisungen, so la^{ng} sie ihre Grenze nicht überschreiten und zu ungesetzlichen werden, zur Obliegenheit zu machen; es bedarf auch einer Bestimmung für den Fall, daß er diesen Weisungen und überhaupt seinen gegen den Gerichtsherrn aufhabenden Pflichten nachzukommen sich weigern sollte. Deshalb schien es rathsam, dasjenige Zwangsverfahren als hier anwendbar zu bezeichnen, welches in dem Staatsdienergesetz für Staatsdiener geordnet ist, jedoch dasselbe, zu größerer Sicherstellung der Gerichtshalter und Vermeidung von Mißdeutungen, zwar auf Antrag des Gerichtsherrn, aber durch die vorgesetzte Staatsbehörde eintreten zu lassen. — Mit Rücksichtnahme auf die oben §. 15. ausgefallene, hier einzureichende Bestimmung wegen der Theilnahme der Gerichtsherrn an der Verwahrung der Depositen würde sich der ganze §. nun so gestalten:

„Den Gerichtsherrn ist nicht gestattet, in die Justizverwaltung ihrer Gerichtshalter einzugreifen, oder ihnen dabei Weisungen zu ertheilen; jedoch sind sie berechtigt, auf die Verwaltung ihrer Gerichte, ob sie ohne Verzögerungen, Unordnungen und Unregelmäßigkeiten geschehe, im Allgemeinen zu achten, nach Befinden sich davon an der gewöhnlichen Gerichtsstelle durch Einsicht der Protocolle, Acten und Gerichtsbücher, Revision der Depositen u. s. w. Ueberzeugung zu verschaffen, ihren Gerichtsverwaltern darüber schriftliche Aeußerung abzufordern und deshalb Erinnerungen an sie ergehen zu lassen, auch, wenn diese ohne Erfolg bleiben, Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen. Sie können überdieß die Revision ihrer Gerichte beantragen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden, in so fern sie nicht nach Maßgabe der wahrgenommenen Mängel dem Gerichtsverwalter zur Last fallen, vom Staate übertragen. In Ansehung der den Gerichtsherrn zukommenden Theilnahme an der Verwahrung der Depositen bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften, ingleichen behält in nicht streitigen Polizei- und Administrativgegenständen, z. B. hinsichtlich des Befugnisses, gewisse Concessionen zu ertheilen, der Ausübung des Patronats, der Besetzung gewisser öffentlicher Functionen und der Wohlfahrtspolizei der Gerichtsherr den ihm nach den bestehenden Gesetzen unverwehrtten Einfluß, und kann die desfalls nöthigen, rechtlich zulässigen Instructionen und Weisungen seinem Gerichtshalter ertheilen. Sollte letzterer diesen und überhaupt seinen gegen den Gerichtsherrn aufhabenden Pflichten nicht nachkommen, so hat die vorgesetzte Behörde auf Anlangen des Gerichtsherrn das im Staatsdienergesetz für Staatsdiener geordnete Strafverfahren eintreten zu lassen.“ (Beschluß folgt.)